21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)75e
vom 13. April 2026, 08:04 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Karina Sopp

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Professur Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insb. Entrepreneurship und betriebswirt. Steuerlehre
Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp

TU Bergakademie Freiberg · 09596 Freiberg

Bearbeiterin: Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp
Gebäude/Raum: Schloßplatz 1/ 2.206
Telefon: 03731 39-2734
E-Mail: karina.sopp@bwl.tu-freiberg.de

Datum: 11.04.2026

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 13. April 2026:
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Basis dieser Stellungnahme sind insbesondere BT-Drs. 21/1857; BT-Drs. 21/2465; Ausschussdrucksache 21(6)73; Ausschussdrucksache 21(6)30.

Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung bezweckt die Übernahme von EU-rechtlichen Regelungen betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in nationales Recht. Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2022/2464 (sogenannte CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive) sollte erstmals für Berichtsjahre 2024 angewendet werden und war bereits bis zum Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund umfassender Kritik an den in der CSRD enthaltenen Bestimmungen, insbesondere mit Blick auf den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand, wurde die CSRD im Zuge der sogenannten Omnibus-Initiative überarbeitet. Diese Überarbeitungen sollen Erleichterungen für die von den Berichtspflichten betroffenen Unternehmen mit sich bringen. Eine wesentliche Überarbeitung stellt die Richtlinie (EU) 2025/794 vom April 2025 dar, mit der unter anderem die Anwendungszeitpunkte der CSRD zeitlich nach hinten verschoben werden. Richtlinie (EU) 2025/794 war bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen. Eine weitere Überarbeitung brachte die Richtlinie (EU) 2026/470 vom Februar 2026 mit sich. Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 werden unter anderem erhöhte Größenkriterien für das Eintreten in die Berichtspflicht eingeführt. Die Frist für die Umsetzung der Regelungen der Richtlinie (EU) 2026/470 läuft erst in den Jahren 2027 bzw. 2028 ab.

Aufgrung der bereits eingetretenen umfassenden Verzögerung bei der Umsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen ins nationale Recht und den damit einhergehenden Unsicherheiten für die potentiell Betroffenen ist zuvorderst eine zügige Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens zu

befürworten. Des Weiteren ist mit Blick auf die Beständigkeit der Regelungen zu befürworten, dass absehbare Änderungen bereits im laufenden Verfahren berücksichtigt werden. Im Kontext des diskutierten Gesetzesentwurfs soll somit möglichst frühzeitig Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und eine harmonisierte Rechtslage in der EU erreicht werden.

Der vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) baut auf dem Gesetzesentwurf vom September 2025 auf, der die Anforderungen der CSRD umsetzen soll, und ergänzt diesen Gesetzesentwurf um Vorgaben aus den Richtlinien (EU) 2025/794 und (EU) 2026/470. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen, da neben der CSRD sowohl Inhalte der Richtlinie (EU) 2025/794 als auch der Richtlinie (EU) 2026/470 integriert werden.

Im Folgenden finden sich Amerkungen zu einzelnen Inhalten der Ausschussdrucksache 21(6)73:

<u>Größenkriterien und Rückwirkung:</u>

Die Ausschussdrucksache 21(6)73 sieht eine zeitlich gestaffelte Umsetzung der Bestimmungen der drei zuvor genannten Richtlinien (2022/2464, 2025/794, 2026/470) vor.

1. Zunächst sollen für Berichtsjahre ab 2025 die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 für diejenigen Unternehmen bzw. Konzerne zur Anwendung kommen, die bereits vor Gültigkeit der CSRD die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß Richtlinie (EU) 2014/95 (sogenannte NFRD, Non-Financial Reporting Directive) anwenden mussten. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist hierbei die Kapitalmarktorientierung im Sinne des HGB. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich kumulativ aus:
    a. Art. 1 Nr. 6 Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289b HGB-E (HGB-Entwurfsfassung gemäß BT-Drs. 21/1857): Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große oder kapitalmarktorientierte Gesellschaften
    b. Art. 3 Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. Art. 96 Abs. 1 und Abs. 8 EGHGB-E: Anwendung von § 289b HGB-E (gemäß Ziffer 1.a. dieser Stellungnahme) für Berichtsjahre ab 2025 für Unternehmen bzw. Konzerne, die vor Gültigkeit der CSRD der nichtfinanziellen Berichterstattung unterlegen haben und die erhöhten Größenkriterien der Richtlinie (EU) 2026/470 erfüllen (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und 450 Mio. EUR Umsatzerlöse).
    c. Art. 35 Abs. 1 Ausschussdrucksache 21(6)73: Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des (hier diskutierten) Gesetzes.
2. Anschließend sollen für Berichtsjahre ab 2027 die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 für Unternehmen bzw. Konzerne der sogenannten zweiten Welle (ohne Erfordernis einer Kapitalmarktorientierung) unter Berücksichtigung der erhöhten Größenkriterien gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 zur Anwendung kommen. Die Rechtsgrundlagen zur Berichterstattung ergeben sich kumulativ aus:
    a. Art. 2 Nr. 2 bzw. § 289 Abs. 3a HGB-E (Berichterstattung über immaterielle Ressourcen), Art. 2 Nr. 3 bzw. § 289b HGB-E (Nachhaltigkeitsberichterstattung) und Art. 2 Nr. 12 bzw. § 315b HGB-E (Konzernnachhaltigkeitsbericht) Ausschussdrucksache 21(6)73: Pflicht zur Berichterstattung bei Erfüllen der

TU Bergakademie Freiberg · Fakultät für Wirtschaftswissenschaften · Professur ABWL, insb. Entrepreneurship und betr. Steuerlehre · Schloßplatz 1 · 09599 Freiberg · https://tu-freiberg.de/fakultaet6/eubs

Größenkriterien gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und 450 Mio. EUR Umsatzerlöse).

b. Art. 4 bzw. Art. 101 EGHGB Ausschussdrucksache 21(6)73: Anwendung für Berichtsjahre ab 2027
c. Art. 35 Abs. 2 Ausschussdrucksache 21(6)73: Inkrafttreten am 1. Januar 2027.

Die zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs, der durch Richtlinie (EU) 2025/794 initiiert wurde, ist durch diese Vorgehensweise abgedeckt und zu befürworten. Des Weiteren berücksichtigt die zuvor beschriebene Umsetzung die Erleichterungen gemäß Richtlinie (EU) 2026/470 (erhöhte Größenkriterien für das Eintreten in die Berichtspflicht). Damit wird das Wahlrecht gemäß Art. 3 Nr. 1 Buchst. c) Richtlinie (EU) 2026/470 ausgeübt, die erhöhten Größenkriterien (Arbeitnehmer, Umsatzerlöse) nicht erst für die Berichterstattungspflicht ab 1.1.2027 vorzusehen, sondern bereits vorzeitig anzuwenden. Daraus resultiert, dass Unternehmen der sogenannten ersten Welle, die nach der NFRD berichtspflichtig gewesen sind, Erleicherungen erfahren. Denn durch die vorgezogene Einfügung der Größenkriterien können Unternehmen, die kapitalmarktorientiert sind, aber unter den Größenkriterien liegen, aus der Berichtspflicht nach der CSRD fallen. Von der Berichtspflicht gemäß CSRD für das Berichtsjahr 2025 sollte hingegen abgesehen werden, um eine rückwirkende Anwendung der Vorschriften für bereits abgeschlossene Berichtsjahre zu vermeiden.

Erforderliche Anpassungen im Änderungsantrag:

Art. 96 Abs. 1 EGHGB-E sollte derart angepasst werden, dass die darin genannten Bestimmungen erstmals anzuwenden sind auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen (statt 31. Dezember 2024).

Im Kontext der Anwendung der erhöhten Größenkriterien (Arbeitnehmer, Umsatzerlöse) für den Eintritt in die Berichtspflicht wird in der Ausschussdrucksache 21(6)73 jeweils auf die Gültigkeit von § 267 Abs. 4 und 5 HGB verwiesen („§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“). Dies steht meines Erachtens nicht im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben. Der Verweis auf § 267 Abs. 4 HGB würde bedeuten, dass die Pflichten zur Berichterstattung nur dann eintreten, wenn die Größenkriterien (mehr als 1.000 Arbeitnehmer und mehr als 450 Mio. EUR Umsatzerlöse) an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Hingegen heißt es nach den Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2026/470 in der Bilanzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2013/34) bzw. der CSRD: „Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird“ bzw. „Mutterunternehmen einer Gruppe, bei der am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird“. Auf das Überschreiten an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren wird nicht abgestellt. Deswegen greift der Eintritt in die Berichtspflicht bereits dann, wenn die Größenkritieren erstmals erfüllt sind. Selbiges gilt für den Wegfall der Berichtspflicht.

Erforderliche Anpassungen im Änderungsantrag:

Der Verweis auf § 267 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen in:

- Art. 2 Nr. 2 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289 Abs. 3a Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)

TU Bergakademie Freiberg · Fakultät für Wirtschaftswissenschaften · Professur ABWL, insb. Entrepreneurship und betr. Steuerlehre · Schloßplatz 1 · 09599 Freiberg · https://tu-freiberg.de/fakultaet6/eubs

- Art. 2 Nr. 3 a) bb) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 11 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 315 Abs. 3a Satz 1 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 12 a) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)
- Art. 2 Nr. 29 b) Ausschussdrucksache 21(6)73 bzw. § 340a Abs. 5 Satz 2 HGB-E (gemäß rechte Spalte „Beschlüsse des 6. Ausschusses“)

Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung:

Der Gesetzesentwurf vom September 2025 sieht die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im elektronischen Berichtsformat vor (§ 289g HGB-E; § 315e HGB-E). In § 289g HGB-E heißt es etwa, dass der Lagebericht „in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat [...] aufzustellen“ ist. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) sieht mit Blick auf § 289g HGB-E und § 315e HGB-E vor, dies auf den Wortlaut „zu erstellen“ anzupassen. Diese Abkehr von der sogenannten Aufstellungslösung ist zu befürworten. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Die Aufstellung eines Rechnungslegungsinstruments (im einheitlichen elektronischen Berichtsformat) beschreibt einen Vorgang, der den Beschluss über die betreffenden Rechnungslegungsinstrumente seitens der Leitungsorgane umfasst und zeitlich vor der Offenlegung liegt. Die Erstellung ist formal nicht an diesen Vorgang gekoppelt. Aus Sicht der Unternehmen bedeutet die Abkopplung des elektronischen Berichtsformats von der Aufstellung eine Vereinfachung, die beispielsweise bei Versäumnissen in der rein technischen Umsetzung Bedeutung erlangen kann.

Die deutschsprachige Version der CSRD – vor Änderung durch die Richtlinie (EU) 2026/470 – spricht in Art. 29d noch von der Aufstellung des Lageberichts im elektronischen Berichtsformat (Art. 29d (1): „Unternehmen, [...] stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission (*) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf [...]“). Die englischsprachige Version der CSRD verwendet in Art. 29d das Wort „prepare“. Die Verwendung eines abweichenden Wortlauts als in der CSRD kann mit Blick auf die sog. Transparenzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2013/50) weiter beurteilt werden. Dort heißt es in Art. 4 Abs. 7 der deutschsprachigen Version der Transparenzrichtlinie: „Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt, [...]“. In der englischsprachigen Version der Transparenzrichtlinie heißt es: „With effect from 1 January 2020 all annual financial reports shall be prepared in a single electronic reporting format [...]. Im nationalen Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie mündete dies im Wortlaut: „hat offenzulegen“ (§ 328 Abs. 1 HGB).

Bei der Transparenzrichtlinie – im vergleichbaren Fall mit Blick auf die Finanzberichterstattung – wird „prepared“ mit „erstellt“ übersetzt und mündet in „offenzulegen“, während bei der CSRD zunächst „prepare“ mit „stellen auf“ übersetzt wird und in „aufzustellen“ mündet. Nach einer teleologischen Betrachtung lag bereits vor Änderung durch die Richtlinie (EU) 2026/470 statt dem Rückgriff auf die Aufstellungslösung die Offenlegungslösung nah. Richtlinie (EU) 2026/470 vom Februar 2026 korrigiert die Ausdrucksweise der CSRD. Richtlinie (EU) 2026/470 stellt nun klar, dass Unternehmen ihren Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu „erstellen“ haben.

TU Bergakademie Freiberg · Fakultät für Wirtschaftswissenschaften · Professur ABWL, insb. Entrepreneurship und betr. Steuerlehre · Schloßplatz 1 · 09599 Freiberg · https://tu-freiberg.de/fakultaet6/eubs

Datenbereitstellung durch KMU:

Die Begrenzung des sogenannten trickle-down-Effekts auf kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in der Lieferkette von berichtspflichtigen Unternehmen durch die Einführung des sogenannten „Value-Chain-Cap“ findet sich im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) berücksichtigt. Die im Änderungsantrag auf Basis der Richtlinie (EU) 2026/470 enthaltene Beschränkung der Angaben, die Berichtspflichtige von Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern verlangen würfen, auf den freiwilligen Berichtsstandard VSME für KMU ist zu befürworten. Dieses Vorgehen standardisiert die Anforderungen, die potentiell von berichtspflichtigen Unternehmen an KMU gerichtet werden und begrenzt zugleich den Umfang an explizit auf gesetzlichen Erfordernissen beruhenden Nachfragen auf einen begrenzten Katalog an nichtfinanziellen Daten. Letzterer ist überdies konkret auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet. Die Anwendung des VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) für KMU wird des Weiteren durch Angebote des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) unterstützt und erscheint darum besonders geeignet für die Datenbereitstellung durch KMU an berichtspflichtige Unternehmen bzw. Kreditinstitute. Berichtpflichtige Unternehmen können stattdessen für Zwecke der Berichterstattung etwa auf Schätzungen zurückgreifen.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Die CSRD sieht ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, nach dem Unternehmen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung neben Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften auch auf „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ zurückgreifen können. Weder im Gesetzesentwurf vom September 2025 noch im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) wird bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wird dies umfassend und kontrovers diskutiert. Argumente für und gegen die Nutzung des Wahlrechts werden angeführt. In dieser kontroversen Diskussion könnte sich die nachfolgend beschriebene Kompromisslösung anbieten, die zu keiner weiteren Verzögerung der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben führt. Denn – wie bereits eingangs erwähnt – sollte die zügige Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben priorisiert werden. Die Formulierung der (rechtlichen) Voraussetzungen zur Ausweitung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen könnte diesen Rechtssetzungsprozess hingegen hemmen. Die nachfolgend dargestellte Kompromisslösung führt die bereits umfassend in der Literatur und in Stellungnahmen aus der Praxis diskutierten Gründe für und gegen die Nutzung des Wahlrechts nicht mehr an.[1]

Nichtsdestotrotz bietet die Nutzung des Wahlrechts bezogen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Vorteile, die auch mit Blick auf die Aufwertung des VSME für die freiwillige Berichterstattung in der Lieferkette zu betrachten sind (siehe weiter oben: „Datenbereitstellung durch KMU“). Denn die Nutzung des Wahlrechts verbreitert den Markt für die Erbringung von auf Grundlage der Anforderungen der CSRD erbrachten Prüfungsleistungen. Dies könnte die (Qualität der) freiwillige(n) Prüfung von Berichten, die KMU nach dem VSME erstellen, aufwerten, indem KMU bei der Beauftragung von Prüfungsleistungen für freiwillig erstellte und geprüfte Berichte auf Prüfstandards zurückgreifen, die mit den Standards bei der Prüfung von

[1] Diese Diskussion betrifft bspw. die Marktkonzentration, die Prüfungshonorare oder Synergieeffekte beim Zusammenspiel zwischen der Prüfung der finanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Siehe stellvertretend hierzu *Müller/Saraldi/Weißenberger*, IRZ 2024, 557 m.w.N.

TU Bergakademie Freiberg · Fakultät für Wirtschaftswissenschaften · Professur ABWL, insb. Entrepreneurship und betr. Steuerlehre · Schloßplatz 1 · 09599 Freiberg · https://tu-freiberg.de/fakultaet6/eubs

verpflichtend erstellten Berichten übereinstimmen. Da mit einer großen Anzahl an Unternehmen zu rechnen ist, die zukünftig ihre Berichte nach dem VSME erstellen, werden diese Unternehmen bei einer freiwilligen Prüfung mutmaßlich Vorteile aus dem Rückgriff auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ziehen können. Die Nutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts könnte zu einer Angleichung der Anforderungen an die Prüfung von freiwillig und verpflichtend geprüften Berichten führen.

Um die Voraussetzungen für die (zukünftige) Anwendung des Wahlrechts zu schaffen, könnte ein Passus in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, der die Zulässigkeit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ausweitet, sobald die weiteren (rechtlichen) Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Umsetzung der weiteren Voraussetzungen könnte damit vom aktuellen Gesetzgebungsverfahren getrennt werden.

Ein Beispiel für dieses Vorgehen bietet die Umsetzung der CSRD in Österreich. In Österreich wurde folgende Bestimmung ins Unternehmensgesetzbuch (UGB) aufgenommen: „Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass in Österreich niedergelassene unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15 (im Folgenden: Abschlussprüfungs-Richtlinie) festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig sind, können solche unabhängigen Erbringer von Prüfungsleistungen das Urteil nach Abs. 1 Z 2 [Urteil [...], ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt; d.Verf.] abgeben“ (§ 268 Abs. 4 UGB). Als Begründung führen die Materialien zum Gesetzgebungsprozess in Österreich an: „Prinzipiell sollen in Österreich auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen die Prüfung vornehmen können; dazu bedarf es allerdings zunächst gesetzlicher Regelungen zur Gleichwertigkeit mit den Wirtschaftsprüfer:innen. Sobald diese Regelungen getroffen sind, sollen die Regelungen im UGB für Abschlussprüfer:innen auch für die unabhängige Erbringer:innen von Prüfungsleistungen gelten (§ 268 Abs. 4 UGB)“ (300 der Beilagen 28. GP).

gez. Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp

TU Bergakademie Freiberg · Fakultät für Wirtschaftswissenschaften · Professur ABWL, insb. Entrepreneurship und betr. Steuerlehre · Schloßplatz 1 · 09599 Freiberg · https://tu-freiberg.de/fakultaet6/eubs